ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. November 1978

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Kolumbien

(78/964/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG (2), insbesondere auf die Artikel 16 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Kolumbien bricht die Maul- und Klauenseuche trotz Vorbeugemaßnahmen an zahlreichen Stellen immer wieder aus. Dies bedeutet wegen des Handels mit diesem Land eine ernste Gefahr für die Tierbestände der Gemeinschaft. Verschiedene Mitgliedstaaten haben bereits diesbezügliche Schutzmaßnahmen erlassen.

Um die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu verringern, sollten die notwendigen Schritte daher auf Gemeinschaftsebene unternommen werden, indem sichergestellt wird, daß die Einfuhr bestimmter Kategorien von frischem Fleisch aus Kolumbien zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugelassen wird.

Für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Kolumbien sind gesundheitliche Anforderungen festzulegen. Der Lage in Kolumbien in bezug auf Maul- und Klauenseuche, vor allem der zum jetzigen Zeitpunkt gegebenen, ist Rechnung zu tragen.

Maßnahmen, die verschiedene Mitgliedstaaten erlassen haben, sind jeweils den besonderen gesundheitlichen Verhältnissen im gegebenen Drittland anzupassen. Sie sind den jeweiligen Entwicklungen dieser Verhältnisse entsprechend abzuändern.

Spezifische viehseuchenrechtliche Schutzmaßnahmen sind auf Gemeinschaftsebene, wie in der Richtlinie vorgesehen, zu erlassen.

Die Lage in bezug auf die Maul- und Klauenseuche in diesem Land wird sorgfältig zu beobachten sein, und die vorliegende Entscheidung wird in Übereinstimmung mit der Verbesserung der Lage abgeändert werden müssen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von frischem Fleisch der nachstehend genannten Kategorie aus Kolumbien :

frisches Fleisch von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, entsprechend den Garantien, wie sie in dem der Anlage entsprechenden Tiergesundheitszeugnis, das die Fleischsendung begleiten muß, festgelegt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten aus Kolumbien keine Einfuhr anderer Kategorien von frischem Fleisch als die in Absatz 1 genannte.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen und Organen, die vom Bestimmungsland für Zwecke der Herstellung von Arzneimitteln genehmigt wurde.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet. Sie tritt am 1. April 1979 in Kraft. Die zur Zeit verwendete Bescheinigung, die notwendigenfalls in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung abzuändern ist, darf jedoch bis 1. Juli 1979 verwendet werden.

Brüssel, den 10. November 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

ANLAGE

TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch (1) von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, bestimmt zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Bestimmungsland ..... Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung .....

Versandland KOLUMBIEN

Zuständiges Ministerium .....

Ausstellende Behörde .....

Bezug (fakultativ) .....

I. **Angaben zur Identifizierung des Fleisches :**

Fleisch von EINHUFERN, DIE ALS HAUSTIERE GEHALTEN WERDEN
(Tierart)

Art der Teilstücke .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht .....

II. **Herkunft des Fleisches :**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) .....

.....

III. **Bestimmung des Fleisches :**

Das Fleisch wird versandt von .....
(Versandort)

nach .....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel (2) .....

Name und Anschrift des Versenders .....

Name und Anschrift des Empfängers .....

IV. **Gesundheitsbescheinigung :**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von Tieren, die vor dem Schlachten mindestens drei Monate lang bzw. — im Fall von jüngeren als drei Monate alten Tieren — seit ihrer Geburt in Kolumbien gehalten worden sind.

Ausgefertigt in ..... am .....

(Stempel) .....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

---

(1) *Frisches Fleisch* — alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, die keiner auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden sind. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

(2) Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.